

Wurde anlässlich der 18. Ratssitzung vom 16. März 2006 abgelehnt.

# **Stellungnahme**

zum

**Postulat** Nr. 95 2004/2008

von Yves Holenweger namens der SVP-Fraktion vom 21. September 2005

# Gegen Personen mit Drogeneinnahme im Strassenverkehr

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

#### Grundsätzliches

Der Stadtrat wie auch die Polizei und die Verantwortungsträger des Drop-in teilen mit dem Postulanten grundsätzlich die Sorge über die Gefahren, welche von Drogen konsumierenden Personen im Strassenverkehr ausgehen. Der Postulattext zeigt aber auf, dass Ziele, Aufgaben und Arbeitsweise des Drop-in weit gehend unbekannt sind.

Gestützt auf die Stellungnahme von Dr. Julius Kurmann, Chefarzt Psychiatriezentrum Luzern-Stadt des Kantonsspitals Luzern, und Frau Erika Lötscher, Leiterin Drop-in Luzern, wird zum Problembereich des Postulats wie folgt Stellung genommen:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Leitung des Drop-in dezidiert der Meinung ist, dass die Gefahr, welche von betreuten Drogenabhängigen für den Strassenverkehr ausgeht, als wesentlich kleiner zu beurteilen ist als jene, die von unbetreut Drogen konsumierenden Personen ausgeht. Es ist eine wichtige und grosse Aufgabe des Drop-in, dafür zu sorgen, diese Gefahr auszuschliessen oder möglichst zu minimieren.

#### Angebot und gesetzliche Grundlagen des Drop-in

Das Drop-in Luzern ist eine ambulante Dienststelle des Psychiatriezentrums Luzern-Stadt, welches zum Kantonsspital Luzern gehört. Das Drop-in ist keine "Drogenabgabestelle", sondern ein Behandlungszentrum für heroin- und methadongestützte Behandlungen, welche im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) geregelt sind. Die heroingestützte Behandlung ist zusätzlich in der Verordnung über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 8. März 1999 bundesrechtlich detailliert geregelt. Die methadongestützte Behandlung untersteht gemäss § 3 lit. e der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 27. Dezember 1976 der Kontrolle durch den Kantonsärztlichen Dienst.

> Stadt Luzern Sekretariat Grosser Stadtrat Hirschengraben 17 6002 Luzern Telefon: 041 208 82 13

041 208 88 77

E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch

#### Opioidkonsum und Fahrtüchtigkeit

Bei der Fahrtüchtigkeit von Personen, die Opioide (Heroin, Methadon) zu sich nehmen, können drei Gruppen unterschieden werden:

# Drogen konsumierende Personen, die sich in keiner Behandlung befinden

Mit dem Begriff Drogen sind psychoaktive Substanzen gemeint, unabhängig davon, ob sie dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind. Die bekanntesten Drogen sind, der Konsumhäufigkeit nach geordnet: Alkohol, ärztlich verordnete Psychopharmaka, in der Regel Benzodiazepine, Cannabis, Methamphetamine, Kokain und Opioide, wie beispielsweise Heroin.

Bei diesen Personen gibt es nebst polizeilichen Kontrollen keine Handhabe, die Sicherheit im Strassenverkehr sicherzustellen. Hier sehen wir die grössten Sicherheitsprobleme für den Strassenverkehr.

#### Personen in einer methadongestützten Behandlung

Gemäss einer Studie des Instituts für Rechtsmedizin, Zürich, ist "die kognitive Funktionstüchtigkeit unter Methadon bei voll ausgebildeter Toleranz [Verträglichkeit] nicht beeinträchtigt. Untersuchungen einiger bezüglich Fahreignung wichtiger Parameter kommen zum Schluss, dass Methadon-Behandelte dann ein Fahrzeug lenken können, wenn sie keine anderen psychotropen Substanzen (Drogen inkl. Cannabis, Alkohol, Medikamente) zusätzlich konsumieren" (Hauri-Bionda R., Friedrich-Koch A., Iten P. X.: Methadon und Fahrfähigkeit. Eine experimentelle Studie. Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, 1996). Diese Haltung vertritt auch das Bundesamt für Strassen (Astra) in seinem Kreisschreiben vom 6. März 1998 "Ärztliche Untersuchungen von Motorfahrzeugführern": Unter sehr strengen Auflagen können Patientinnen und Patienten, die sich in einer methadongestützten Behandlung befinden, einen Fahrausweis (wieder-)erlangen und ein Motorfahrzeug führen. Diese Personen weisen keinerlei Beikonsum von anderen Substanzen, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten (inkl. Cannabis und Alkohol), auf und werden engmaschig auf ihre Abstinenzfähigkeit hin kontrolliert.

### Personen in einer heroingestützten Behandlung

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der "Verordnung über die ärztliche Verschreibung von Heroin" vom 8. März 1999 verpflichten sich die Patientinnen und Patienten, auf das Führen von Motorfahrzeugen während der heroingestützten Behandlung zu verzichten.

### Richtlinien und Massnahmen im Drop-in Luzern:

#### Massnahmen betreffend Führen von Motorfahrzeugen

Personen in der heroingestützten Behandlung bestätigen durch eine unterschriebene Einverständniserklärung, dass sie keinen Fahrausweis besitzen (was bei über 90 % der Patientinnen und Patienten der Fall ist) und dass sie keine Motorfahrzeuge führen. Falls eine Person einen Führerausweis besitzt, muss sie ihn bei Behandlungsbeginn dem Behandlungszentrum

abgeben. Personen, von denen bekannt ist, dass sie trotzdem ein Motorfahrzeug gelenkt haben, werden dem Strassenverkehrsamt gemeldet.

Personen in der methadongestützten Behandlung, von denen bekannt ist, dass sie Motorfahrzeuge führen und einen Beikonsum von Substanzen haben, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, werden dem Strassenverkehrsamt gemeldet.

In den letzten Jahren wurden vom Drop-in insgesamt vier Patienten dem Strassenverkehrsamt gemeldet, da sie den genannten Bestimmungen zuwidergehandelt haben.

## Massnahmen betreffend Radfahrer/innen und Fussgänger/innen

Das Drop-in Luzern überwacht die Vigilanz (Grad der Wachheit) seiner Patientinnen und Patienten vor und nach dem Bezug der verordneten Substanzen mit folgenden Instrumenten:

- Systematische Atemalkoholmessungen zur Überprüfung des Alkoholbeikonsums, um erhöhte Intoxikationen [Vergiftungen] als Folge der Kreuzwirkung von Opiaten und Alkohol zu vermeiden. Bei Überschreitung des Grenzwerts erfolgt eine Reduktion der Opiatdosis bis hin zur völligen Verweigerung eines verordneten Opiatbezugs.
- Systematische Vigilanz-Score-Messungen (Messung des Grades der Wachheit) zur generellen Überprüfung einer allfälligen Intoxikation. Bei erhöhten Vigilanz-Score-Werten vor dem verordneten Bezug erfolgt ebenfalls eine Reduktion der Opiatdosis bis hin zur völligen Verweigerung eines verordneten Opiatbezugs. Bei erhöhten Vigilanz-Score-Werten nach einem Bezug muss die Person im Drop-in verweilen, bis die Intensität der Opiatwirkung nachlässt und die Person wieder auf den Heimweg entlassen werden kann.

# Richtigstellungen

Dr. J. Kurmann und Erika Lötscher nehmen zu den im Postulat wiedergegebenen persönlichen Beobachtungen des Postulanten wie folgt Stellung:

- Es trifft nicht zu, dass Patientinnen und Patienten des Drop-in Luzern vor dem Behandlungszentrum mit Motorfahrzeugen anfahren oder sogar direkt vor der Tür oder in der
  näheren Umgebung parkieren. Einzelne Patientinnen und Patienten werden allenfalls von
  Angehörigen oder Bekannten zum Drop-in gefahren. Allenfalls wurden Mitarbeitende
  oder Lieferanten des Drop-in bei der Anfahrt zum Drop-in gesehen. Das Drop-in Luzern
  verfügt übrigens über keine eigenen Parkplätze.
- Patientinnen und Patienten des Drop-in Luzern sind darüber informiert, dass Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige gebracht werden und dies in mehreren Fällen auch schon gemacht wurde.
- Die generelle Behauptung, dass "Personen, welche kurz vorher solche Drogen" gemeint sind Heroin und Methadon "eingenommen haben, … in keinster Weise verkehrstauglich" sind, ist falsch, da zwischen Methadon und Heroin diesbezüglich ein grosser Unterschied besteht: Die kognitive Funktionstüchtigkeit unter Methadon ist gemäss wissenschaftlichen Studien bei voll ausgebildeter Toleranz nicht beeinträchtigt.
- Die Benützung von Fahrrädern (Velos) ist auch für opiatabhängige Personen nicht generell verboten, sondern situationsbezogen zu überprüfen. Ähnlich wie bei einem Restaurant (Alkohol) muss die Betriebsleitung sicherstellen, dass Personen, die in ihrer Motorik

- und Urteilsfähigkeit stark eingeschränkt sind, nicht andere Verkehrsteilnehmer/innen gefährden könnten. Dies gilt auch für Fussgängerinnen und Fussgänger.
- Das Drop-in Luzern nimmt seine Sorgfaltspflicht gegenüber den Patientinnen und Patienten, der Nachbarschaft und der übrigen Bevölkerung sehr ernst und setzt die nötigen Massnahmen professionell um. Von einer Verletzung der Sorgfaltspflicht kann nicht die Rede sein. Die Leitung und das Team des Drop-in Luzern weisen die erhobenen Vorwürfe zurück.

# Feststellungen und Schlussfolgerung

Die Polizei kontrolliert das Drop-in bzw. dessen Umgebung umfassend und regelmässig. Insbesondere bildet der Aufenthalt des Quartierpolizisten im Raum Drop-in einer seiner Hauptschwerpunkttätigkeiten. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auch der mit dem Postulat aufgeworfenen Problematik geschenkt. Zweck der hohen Präsenz ist auch, festgestellte Gesetzesverstösse zu ahnden.

- 1. Es ist Aufgabe der Polizeiführung, laufend Lagebeurteilungen vorzunehmen und gestützt auf die Erkenntnisse zu reagieren. Nach Ausführungen des fachlich zuständigen Abteilungsleiters der Sicherheits- und Verkehrspolizei ist eine weitere Verstärkung der Kontrollen nicht nötig und wäre auf die tatsächlichen Ereignisse bezogen unverhältnismässig.
- 2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leitung des Drop-in nehmen ihre Verantwortung voll und ganz wahr. Begründete Hinweise auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht der Betreiber des Drop-in liegen nicht vor. Der Stadtrat sieht keinen Grund, der es rechtfertigen würde, den Schilderungen der Leitung des Drop-in oder der Polizei nicht Glauben zu schenken.
- 3. Es wird festgehalten, dass die Zusammenarbeit des Drop-in mit verschiedenen Abteilungen der Sicherheits- und der Sozialdirektion der Stadt seit jeher ausgezeichnet funktioniert.
  - Das Drop-in Luzern als kantonale Dienststelle erhält keinerlei Beiträge oder anderweitige finanzielle Unterstützungsmassnahmen durch die Stadt. Die im Vorstoss angeregte Androhung der Einstellung von Beitragszahlungen stösst somit ins Leere.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern StB 141 vom 8. Februar 2006

